

Zweite Änderung
zur Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem

zwischen

dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger im kirchlichen Bereich,
und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
Bischof Dr. Stephan Ackermann,
Kaiserstr. 161, 53113 Bonn

und

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

Die Vereinbarung vom 6. Dezember 2013 in der seit dem 12. Juni 2015 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die mit der ersten Änderung vom 02. Dezember 2016 vereinbarten Sätze nach der Überschrift „*Antragsfrist und Subsidiarität*“ der Vereinbarung vom 6. Dezember 2013 in der seit dem 12. Juni 2015 geltenden Fassung mit dem Wortlaut:

„Die Antragsfrist ist vom 01.05.2013 bis zum Inkrafttreten der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts – längstens jedoch bis zum 31.12.2019 – befristet. Die bis zum Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechts bei der GStFSM eingegangenen Anträge werden innerhalb von ca. 18 Monaten nach Ende der Laufzeit abgearbeitet.“

werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Antragsfrist läuft vom 01.05.2013 bis auf Weiteres. Die bis zur Kündigung der Vereinbarung bei der GStFSM eingegangenen Anträge werden innerhalb von ca. 18 Monaten nach Kündigung der Vereinbarung abgearbeitet.“

2. Die in Nummer 7 unter der Überschrift „*Pflichten der Vereinbarungspartner*“ der Vereinbarung vom 6. Dezember 2013 in der seit dem 12. Juni 2015 geltenden Fassung vereinbarten Regelungen zur Laufzeit der Vereinbarung werden wie folgt ersetzt:

„Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie wird jedoch mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen sozialen Entschädigungsrechts (2024) und mit Blick auf die Weiterentwicklung von kircheneigenen Hilfen überprüft werden.“

Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht, keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel für den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) zur Verfügung stehen.“

3. Die in Nummer 9 unter der Überschrift „*Pflichten der Vereinbarungspartner*“ der Vereinbarung vom 6. Dezember 2013 in der seit dem 12. Juni 2015 geltenden Fassung vereinbarten Regelungen zur Sicherstellung des Datenschutzes werden wie folgt ersetzt:

- a) Die Vereinbarungspartner sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems personenbezogene Daten von Betroffenen verarbeitet werden, darunter auch besonders sensible Daten im Sinne von Artikel 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. § 11 i.V.m. § 4 Ziffer 2 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG), sog. besondere Kategorien von personenbezogenen Daten. Der Schutz der Rechte und Freiheiten von Antragstellenden im Rahmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist durch die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in angemessener Weise sicherzustellen.
- b) Der Beauftragte wirkt außerdem im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass alle in den (Erz-) Bistümern im Zusammenhang mit dem Ergänzenden Hilfesystem eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet werden; diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus.
- c) Insbesondere sind sie sich über Folgendes bewusst:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. Datenerhebungen und – übermittlungen, darf nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage, insbesondere einer Einwilligung der Antragstellenden, die sich ausdrücklich auch auf die Verarbeitung von Daten gem. Art. 9 DSGVO bzw. § 11 KDG beziehen muss, erfolgen. Soweit personenbezogene Angaben zu mutmaßlichen Tätern/Täterinnen und anderen Beteiligten (zwangsläufig) Teil der Verarbeitung sind und eine Einwilligung hierzu aufgrund der Besonderheit des hier vorliegenden Verfahrens nicht eingeholt werden kann, ist die Verarbeitung dieser Angaben während des gesamten Verfahrens auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die (Erz-)Bistümer tragen dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort (insbesondere in der Institution/ Mitgliedsorganisation, an die das Antragsformular (der notwendige Teil) und das Votumsblatt/ Übergabeblatt weitergeleitet werden) bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, dem hohen Schutzniveau angepasste technische und organisatorische Maßnahmen gemäß den §§ 26 und 27 KDG i.V.m. § 6 der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) angewendet werden, insbesondere
 - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems bekannt gewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet werden und diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht

- keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
 - nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
 - Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
 - Bildschirmschoner verwendet werden
 - Verfahren zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung angewendet werden
 - nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
 - Festlegung von datenschutzgerechten Aufbewahrungsfristen erfolgt
 - datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
 - kein Heimarbeitsplatz/mobiler Arbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten zulässig ist
 - die Nutzung privater IT-Systemen/Geräten für die Bearbeitung nicht zulässig ist
 - Abschließen von Zimmertüren der Büros erfolgt
4. Die erste Änderung vom 02. Dezember 2016 wird mit Unterzeichnung dieser zweiten Änderung durch die Vereinbarungspartner aufgehoben.
5. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen gilt die Vereinbarung vom 12. Juni 2015 fort.

Berlin, den

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Bonn, den

Beauftragter der Deutschen
Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen
Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen
Bereich und für Fragen des Kinder- und
Jugendschutzes

(Unterschrift)

Bischof Dr. Stephan Ackermann